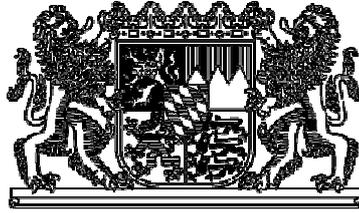


1 Ta 334/11
31 Ca 17806/09
(ArbG München)



Landesarbeitsgericht München

BESCHLUSS

In dem Beschwerdeverfahren

C.
C-Straße, A-Stadt

- Kläger und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte/r:

Rechtsanwältin D.
D-Straße, A-Stadt

gegen

Firma A.
A-Straße, A-Stadt

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte/r:

Rechtsanwalt B.
B-Straße, A-Stadt

hat das Landesarbeitsgericht München durch den Vorsitzenden der Kammer 1, Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts Moeller, ohne mündliche Verhandlung am 10. Januar 2013

- 2 -

für Recht erkannt:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss des Arbeitsgerichts München vom 06.07.2011 (Az.: 31 Ca 17806/09) wird auf Kosten des Klägers

zurückgewiesen

Gründe:

I.

Die Parteien streiten im Kostenfestsetzungsverfahren über die Kostenausgleichung in einem Verfahren zweiter Instanz. Gegenstand der Beschwerde ist dabei, ob bei der Kostenausgleichung Rechtsanwaltskosten der Beklagten bei dem – unzuständigen – Landgericht einzubeziehen sind.

Der Kläger hatte mit der zunächst zum Landgericht München I erhobenen Klage eine Forderung in Höhe von Euro 33.000,00 gegen die Beklagte verfolgt. Durch Beschluss vom 09.10.2009 hat das Landgericht München I den ordentlichen Rechtsweg für unzulässig erklärt und den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht München verwiesen.

Durch Urteil vom 01.10.2010 hat das Arbeitsgericht München die Beklagte verurteilt, an den Kläger Euro 15.000,00 nebst Zinsen zu bezahlen und im übrigen die Klage abgewiesen.

Die Kostenentscheidung im Urteil des Arbeitsgerichts lautet dabei wie folgt:

Der Kläger trägt 55 % und die Beklagte 45 % der Kosten des Rechtsstreits einschließlich der beim Landgericht München I in diesem Verfahren angefallenen Kosten.

In dem auf die Berufung der Beklagten eingeleiteten Berufungsverfahren vor dem Landesarbeitsgericht München haben die Parteien am 14.04.2011 einen Vergleich geschlossen, nachdem die Beklagte insgesamt Euro 10.000,00 an den Kläger zu bezahlen hat. Die Kostenregelung im Vergleich lautet:

4. Hinsichtlich der Kosten des Verfahrens 1. Instanz verbleibt es bei der Kostenentscheidung im Endurteil des Arbeitsgerichts München vom 01.10.2010; die Kosten der Berufung tragen der Kläger zu 1/3 und die Beklagte zu 2/3; die durch die Anrufung des Landgerichts München I angefallenen Mehrkosten trägt der Kläger.

Mit am 22.04.2011 bei dem Landesarbeitsgericht München eingegangenen Schriftsatz hat die Prozessbevollmächtigte des Klägers Kostenausgleichung beantragt und dabei die Kosten des Klägers für die zweite Instanz mit Euro 2.785,31 angegeben.

Mit Schriftsatz vom 06.05.2011 hat die Beklagte neben zweitinstanzlichen Kosten von Euro 2.340,60 Kosten vor dem unzuständigen Landgericht München I mit Euro 2.095,00 zur Ausgleichung angemeldet.

Der Kläger hält aufgrund der Regelungen im Vergleich diese Kosten für nicht ansetzbar.

Durch Beschluss vom 06.07.2011 hat die Rechtspflegerin des Arbeitsgerichts die von dem Kläger der Beklagten zu erstattenden Kosten auf Euro 1.018,33 festgesetzt. Zur Begründung hat sie angegeben, der Kläger habe der Beklagten die Kosten vor dem Landgericht München I in Höhe von Euro 2.095,00 zu erstatten, so dass unter Berücksichtigung der Kostenregelung für die zweite Instanz noch ein Erstattungsbetrag von Euro 1.018,33 verbleibe.

Gegen den am 11.07.2011 zugestellten Beschluss hat der Kläger mit einem am 25.07.2011 bei dem Landesarbeitsgericht München eingegangenen Schriftsatz sofortige Beschwerde eingelegt, in der er seine Auffassung wiederholt.

Durch Beschluss vom 22.08.2011 hat die Rechtspflegerin der Beschwerde nicht abgeholfen und sie dem Landesarbeitsgericht München am 23.09.2011 zur Entscheidung vorgelegt.

II.

1. Die gemäß der §§ 104 Abs. 3 ZPO, 11 Abs. 1 RPflG statthafte sofortige Beschwerde des Klägers ist auch sonst zulässig (§§ 567 Abs. 1, 569 Abs. 1 und Abs. 2 ZPO).
2. Die sofortige Beschwerde ist jedoch unbegründet.
 - a) Die Rechtspflegerin des Arbeitsgerichts hat zu Recht die bei dem Landgericht München I entstandenen Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts der Beklagten gegen den Kläger festgesetzt. Diese – der Höhe nach unstrittigen – Kosten sind von dem Kläger aufgrund der Kostenentscheidung im Urteil des Arbeitsgerichts vom 01.10.2010 und der Kostenregelung im Vergleich des Landesarbeitsgerichts vom 14.04.2011 der Beklagten zu erstatten.
 - b) Zwar hat gem. § 12 a Abs. 1 ArbGG in Verfahren vor den Gerichten für Arbeits-sachen die obsiegende Partei im Urteilsverfahren des ersten Rechtszugs aus sozialen Gründen keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten. Davon macht jedoch in § 12 a Abs. 1 Satz 3 ArbGG das Gesetz eine Ausnahme für Kosten, die der Beklagten dadurch entstanden sind, dass der Kläger ein Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit an-gerufen hat und dieses den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht verwiesen hat. Diese Vorschrift betrifft nicht nur sogenannte Mehrkosten sondern alle Kosten einschließlich der Anwaltskosten für die Vertretung vor dem Gericht des unzu-ständigen Rechtswegs. Dies folgt aus dem klaren Wortlaut der Vorschrift des § 12 a Abs. 1 Satz 3 ArbGG, der im Gegensatz zu § 17 b Abs. 2 Satz 2 GVG ausdrücklich sämtliche Kosten und nicht nur Mehrkosten für erstattungsfähig erklärt. Demgemäß sind alle bei dem unzuständigen Gericht angefallenen Kos-ten erstattungsfähig. Dies entspricht der nunmehr nahezu einhelligen Auffas-sung in Rechtsprechung und Schrifttum (vgl. BAG vom 01.11.2004 – AP Nr. 11

zu § 12 a ArbGG 1979; LAG Hessen NZA-RR 2010, 154; LAG Düsseldorf DB 2006, 2472; LAG Kiel JurBüro 2004, 142; LAG Hessen MDR 1999, 1144; LAG Nürnberg LAGE Nr. 8 zu § 12 a ArbGG; LAG Baden-Württemberg NJW 1984, 86; Germelmann/Matthes/Prütting/Müller-Glöge ArbGG 6. Aufl. § 12 a Rn. 19; Hauck/Helmel ArbGG 3. Aufl. § 12 a Rn. 14). Auch nach der ständigen Rechtsprechung der für Kostensachen im Bereich Südbayern ausschließlich zuständigen Kammer des Landesarbeitsgerichts München besteht daran seit langem kein Zweifel (Beschlüsse vom 08.08.2008 – 10 Ta 405/06; 27.07.2005 – 10 Ta 298/03; AMBl. 1981 C 41).

- c) Auch hier ergibt sich nichts anderes. Die Parteien haben in dem Vergleich vom 14.04.2011 keine davon abweichende Vereinbarung getroffen.
- aa) Zwar weist der Kläger zu Recht darauf hin, dass es den Parteien frei steht, in einem Vergleich auch von der gesetzlichen Regelung abweichende Vereinbarungen über die Kosten zu treffen (vgl. BGH NJW 2007, 1213; LAG Düsseldorf RPfl. 2004, 736) und diese Regelung für das Kostenfestsetzungsverfahren bindend ist (vgl. OLG Schleswig MDR 2007, 685). Zu Recht weist der Kläger weiter darauf hin, dass die Formulierung zur Kostenregelung im Vergleich nicht eindeutig ist. Zum einen wird vom Wortlaut des § 12 a Abs. 1 Satz 3 ArbGG abweichend die Formulierung der „Mehrkosten“ gewählt. Zum anderen erscheint die Regelung in Ziffer 4 letzter Halbsatz des Vergleichs im Hinblick auf die Formulierung im ersten Halbsatz der Ziffer 4 auch wenig sinnvoll.
- bb) Dennoch kann daraus nicht entnommen werden, dass durch die Regelung nicht nur von der gesetzlichen Bestimmung in § 12 a Abs. 1 Satz 3 ArbGG sondern auch von der erstinstanzlichen Kostenentscheidung abgewichen werden sollte. Gerichtliche Vergleiche sind auch hinsichtlich ihrer Kostenregelung gemäß §§ 133, 157 BGB auszulegen (vgl. BGH MDR 2006, 1125; OLG Brandenburg MDR 2009, 406).

(1) Danach lässt sich aus dem Zusammenhang zwischen erstem Halbsatz und drittem Halbsatz der Regelung in Ziffer 4 des Vergleichs nicht erkennen, dass der Beklagten der gesetzliche Kostenerstattungsanspruch gemäß § 12 a Abs. 1 Satz 3 ArbGG nicht mehr zustehen soll. Der Gebrauch der Formulierung „Mehrkosten“ gibt dafür nichts her. Schon das Bundesarbeitsgericht (vom 01.11.2004 – AP Nr. 11 zu § 12 a ArbG 1979) hat dazu ausgeführt, dass der Begriff der „Mehrkosten“ aus der Diskussion zu der früheren, isolierten Kostenbestimmung des § 61 Abs. 1 Satz 2 ArbGG 1953 resultiert und diesem nach der Neufassung des § 12 a Abs. 1 Satz 3 ArbGG 1979 keine eigene Bedeutung mehr zukommt.

(2) Zudem erfasst im Zweifel eine Regelung in einem Vergleich nicht Kosten, über die bereits rechtskräftig entschieden ist (vgl. OLG Nürnberg MDR 2010, 45; OLG Stuttgart JurBüro 1989, 1739; OLG A-Stadt JurBüro 1982, 1263). Daher ist ohne gesonderter Anhaltspunkte auch nicht davon auszugehen, dass eine Partei von einem gesetzlichen Kostenerstattungsanspruch Abstand nimmt (vgl. LAG Nürnberg JurBüro 1999, 366). Solche Anhaltspunkte liegen hier nicht vor. Weder dem Protokoll der Sitzung vom 14.04.2011 noch dem Sachvortrag der Parteien im Kostenfestsetzungsverfahren ist zu entnehmen, dass die Frage eines Verzichts auf die Kostenerstattung überhaupt angesprochen wurde. Erst recht ist auch nach der Interessenlage nicht erkennbar, warum die Beklagte ihre Prozesssituation durch die von ihr allein eingelegte Berufung hätte verschlechtern wollen.

cc) Danach weicht die Kostenregelung im Vergleich für die erste Instanz nicht von der gerichtlichen Entscheidung des Arbeitsgerichts ab, so dass die Rechtspflegerin des Arbeitsgerichts zu Recht die bei dem Landgericht München I angefallenen Kosten in Höhe von Euro 2.095,00 zu Gunsten der Beklagten berücksichtigt hat.

3. Die Beschwerde des Klägers ist mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben, nachdem die Zulassung einer Rechtsbeschwerde nicht veranlasst ist (§§ 78 Satz 2, 72 Abs. 2 ArbGG).

Moeller